

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Landeskirche Badens. 1918-1957 1919

6 (5.6.1919)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche Badens.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 5. Juni

1919.

Inhalt:

Dienstnachrichten.

Bekanntmachungen. 1. Den Anschluß an das Fernsprechnetz betr. — 2. Deutsches evang. Institut für Altertumswissenschaft im heiligen Lande betr. — 3. Die Evang. luth. Auswanderer-Mission in Hamburg betr. — 4. Die Militärseelsorge betr. — 5. Die Pastorationszuteilung von Krozingen zu Staufeu betr. — 6. Gründung eines evang. Pfarrdotationsfonds in Kiegel betr. — 7. Aufnahme in den Dienst der evang. Landeskirche betr. — 8. Die zweite theologische Prüfung im Frühjahr 1919 betr. — 9. Rückwandererhilfe für die vertriebenen Auslandsdeutschen betr. — 10. Die Gewährung von Kriegszulagen an Geistliche betr. — 11. Lebensmittelfürsorge betr. — 12. Pastorationszuteilung betr. — 13. Die Abhaltung der Generalsynode betr. — 14. Die Fürbitte für die Generalsynode betr.

Erinnerungen. 1. Die Einsendung der Bauaufsichtsgebühren an die Evang. kirchl. Stiftungenverwaltung Karlsruhe betr. — 2. Die Vorlage der Rechnungen der kirchlichen Ortsfonds und Kirchensteuerkassen zur Abhör im Jahre 1919 betr.

Dienst erledigungen.

Todesfälle.

Sonstige Mitteilung.

1. Dienstnachrichten.

Der Evang. Oberkirchenrat hat nach Zustimmung des Generalsynodalausschusses mit Entschliebung vom 14. Mai d. J. auf Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung ihrer langjährigen treugeleisteten Dienste

den Pfarrer Kirchenrat Wilhelm Henning in Reilingen,
den Pfarrer Kirchenrat Albert Hoehler in Singen,
den Pfarrer Emil Schweickhardt in Allmannsweier

auf 1. Oktober d. J. in den Ruhestand versetzt,

mit Entschliebung vom 14. Mai d. J. den Pfarrer Johannes Knausenberger in Nußbaum auf Ansuchen wegen leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste auf 1. Oktober d. J. in den Ruhestand versetzt,

mit Entschliebung vom 14. Mai d. J. den Pfarrer Karl Dießlin in Gauangeloch auf Ansuchen wegen leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste auf 1. November d. J. in den Ruhestand versetzt,

mit Entschliebung vom 14. Mai d. J. den von der Kirchengemeinde Adelsheim aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten Pfarrer Walter Lamerdin in Neckarmühlbach zum Pfarrer in Adelsheim ernannt,

mit Entschliebung vom 14. Mai d. J. den von der Kirchengemeinde Kandern aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten Pfarrverwalter Johannes Lehmann, bisher Pfarrer von Buch a. M., zum Pfarrer in Kandern ernannt,

mit Entschliebung vom 14. Mai d. J. den Pfarrer a. D. Gustav Körber, zuletzt in Emmendingen, zum Kirchenrat ernannt,

mit Entschliebung vom 14. Mai d. J. den Pfarrer Lic. Karl Bauer in Donaueschingen seinem Ansuchen gemäß behufs Übergang in die akademische Lehrtätigkeit mit Wirkung vom 15. September d. J. aus dem Dienst der badischen Landeskirche entlassen,

mit Entschliebung vom 30. Mai d. J. den von der Kirchengemeinde Söllingen aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten Pfarrer Robert Wilckens in Grünwettersbach zum Pfarrer in Söllingen ernannt,

mit Entschliebung vom 3. Juni d. J. den auf 1. September d. J. ausgesprochenen Verzicht des Pfarrers Kayser auf die Pfarrei Breisach genehmigt und ihm zwecks Übernahme der Leitung des Krehl'schen Friedrichsstifts in Heidelberg Urlaub auf unbestimmte Zeit bewilligt.

2. Bekanntmachungen.

1. Den Anschluß an das Fernsprechnetz betr.

Es ist uns von Wert zu erfahren, welche Pfarrämter, kirchl. Verwaltungsstellen oder einzelne Geistliche einen Anschluß an das Fernsprechnetz haben.

Wir beauftragen die Dekanate, ein Verzeichnis dieser Anschlüsse ihrer Diözese mit genauer Angabe der Bezeichnung und der Anschlußnummer aufzustellen und unverzüglich uns einzusenden.

Ferngespräche durch die Vermittlungsstelle des Oberkirchenrats sind nur während der Dienststunden von $\frac{1}{2}9 - \frac{1}{2}1$ und $\frac{1}{2}4 - \frac{1}{2}7$ Uhr möglich.

Karlsruhe, den 15. April 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Schenk.

von Langsdorff.

2. Deutsches evang. Institut für Altertumswissenschaft im heiligen Lande betr.

Von dem durch den Vorstand des genannten Instituts herausgegebenen „Palästina-Jahrbuch“ ist der vierzehnte Jahrgang erschienen. Indem wir auf seinen reichen Inhalt hinweisen, bemerken wir, daß das Buch, welches gebunden 8 *M* kostet, zur Anschaffung empfohlen und, wo es der Stand eines Ortsfonds gestattet, aus dessen Mitteln beschafft werden kann.

Karlsruhe, den 16. April 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Dr. Uibel.

von Langsdorff.

3. Die Evang. luth. Auswanderer-Mission in Hamburg betr.

Einem von dem Deutschen evang. Kirchenausschuß an uns ergangenen Ersuchen entsprechend und überzeugt von dem bedeutsamen Dienst, den gerade die Auswanderer-Mission in den kommenden Zeiten vielen unserer Volksgenossen zu leisten haben wird, bringen wir in der Anlage unsern Geistlichen ein sehr beachtenswertes Flugblatt der Evang. luth. Auswanderer-Mission in Hamburg zur Kenntnis, dessen Mitteilungen ihnen im gegebenen Fall wertvolle Dienste leisten werden. Das Blatt wolle so in der Pfarregistratur aufbewahrt werden, daß es bei Bedarf auch wirklich zur Hand ist.

Karlsruhe, den 7. Mai 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Dr. Uibel.

von Langsdorff.

4. Die Militärseelsorge betr.

Der Herr Evangelische Feldpropst der Armee und der Herr Evangelische Marinepropst haben unter dem 9. April d. J. nachstehende Kundgebung erlassen:

„Die Seelsorge in der Wehrmacht hat nach dem Zusammenbruch alter Formen mehr denn je der Pflege des einzelnen Mannes und der Sammlung der kirchlich Gesinnten sich zuzuwenden. Damit gewinnt die Fühlung des Militärpfarrers mit dem Heimatpfarramt seiner Gemeindeglieder erhöhte Bedeutung. Teilerfahrungen aus der Kriegszeit ermutigen dazu den Weg auszubauen. Wenn jeder Pastor in Land und Stadt die ihm bekannt gebliebenen Söhne eines frommen Elternhauses, eines christlichen Vereins u. dergl. dem Seelsorger des ihnen zugewiesenen Standorts mitteilt, so ist die Verbindung hergestellt. Als Anschrift der Über-

weisung genügt: An den Herrn Evang. Militärpfarrer des (Name des Truppenteils mit genauer Bezeichnung der Kompagnie, des Schiffs usw.) in“

Wir bringen Vorstehendes zur Kenntnis unserer Geistlichen mit dem Auftrage, soweit nur irgend möglich, den gegebenen Anregungen zu entsprechen.

Karlsruhe, den 7. Mai 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Dr. Uibel.

von Langsdorff.

5. Die Pastorationszuteilung von Krozingen zu Staufeu betr.

Mit Wirkung vom 1. Juli d. J. wird die Pastoration der Evangelischen in Krozingen nebst Schlatt vom Pfarramt Ballenweiler losgetrennt und der Pastorationsstelle Staufeu übertragen.

Karlsruhe, den 10. Mai 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Dr. Uibel.

von Langsdorff.

6. Gründung eines evang. Pfarrdotationsfonds in Riegel betr.

In der Kirchengemeinde Riegel, Diözese Emmendingen, ist ein Pfarrdotationsfonds gegründet worden, wozu vom Staatsministerium unterm 14. April 1919 Nr. 513 die staatliche Genehmigung erteilt worden ist.

Karlsruhe, den 15. Mai 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Schenk.

Zenk.

7. Aufnahme in den Dienst der evang. Landeskirche betr.

Pfarrer Paul Werner von Waldersbach im Elsaß, zuletzt Pfarrer in Wildersbach, der z. Z. die Stelle eines 2. Vereinsgeistlichen beim Badischen Landesverein für Innere Mission versieht, wurde unter die evang. Pfarrkandidaten aufgenommen.

Karlsruhe, den 20. Mai 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Dr. Uibel.

Fesenbeckh.

8. Die zweite theologische Prüfung im Frühjahr 1919 betr.

Nachstehende sieben Kandidaten, die sich der zweiten theologischen Prüfung in diesem Frühjahr unterzogen haben, sind unter die evang. Pfarrkandidaten aufgenommen worden:

Wilhelm Altenstein von Konstanz,
Karl Arnold von Hirschlanden,
Hermann Brecht von Dossenheim,
Robert Brecht von Karlsruhe,
Ruben Fink von Erfurt,
Otto Kammerer von Graben,
Theodor Speck von Mannheim.

Karlsruhe, den 27. Mai 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Dr. Uibel.

von Langsdorff.

9. Rückwandererhilfe für die vertriebenen Auslandsdeutschen betr.

Infolge des Krieges sind viele im Ausland lebenden Deutschen derart in ihrem Fortkommen daselbst beeinträchtigt, daß sie sich zur Rückwanderung in die deutsche Heimat entschließen müssen, getragen von dem Vertrauen daheim unsere Hilfe zu finden. Diese Rückwanderer bedürfen der deutschen Fürsorge in weitestgehendem Maß. Eine Vereinigung „Rückwandererhilfe“ ist gebildet worden, die die Hilfsarbeit für die Heimkehrenden zu regeln und zu fördern sucht. Das hier beiliegende Flugblatt gibt darüber näheren Aufschluß. Wir empfehlen es zur Beachtung und stellen es unsern Geistlichen anheim, die Unterstützung der Vereinigung durch Geldspenden zu begünstigen oder gegebenenfalls Rückwanderer auf diese Beratungsstelle aufmerksam zu machen. Auch dies Blatt wolle in der Pfarrregistratur aufbewahrt werden (vergl. Bekanntmachung vom 7. Mai 1919, oben S. 39).

Karlsruhe, den 30. Mai 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Dr. Uibel.

von Langsdorff.

10. Die Gewährung von Kriegszulagen an Geistliche betr.

An sämtliche Geistlichen unserer Landeskirche.

Mit Bekanntmachung vom 11. Januar 1918 (B.Vl. S. 4 f.) ist den Geistlichen zur Pflicht gemacht, von allen Änderungen in solchen Verhältnissen, welche von

Einfluß auf den Betrag der Kriegszulage und dem Oberkirchenrat nicht ohnedies aktenmäßig bekannt sind, alsbald Anzeige zu erstatten.

Wir bringen diese Anordnung, da sie vielfach unbeachtet geblieben ist, hiermit in Erinnerung.

Karlsruhe, den 31. Mai 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Schenk.

Fesenbeckh.

11. Lebensmittelfürsorge betr.

An sämtliche Geistlichen und Kirchengemeinderäte.

Die Not der Zeit zwingt uns zu der Anordnung, daß nachstehende Ansprache an Pfingsten und zwar wenn möglich am ersten, jedenfalls am zweiten Feiertag von den Kanzeln verlesen werde.

Ist die Bitte für die notleidende städtische Bevölkerung auch in erster Linie an die bäuerlichen Landgemeinden gerichtet, so empfiehlt sich doch auch in den Städten die Verlesung mit entsprechender Einleitung, damit man auch dort erfahre, was geschehen soll. Dies gilt sinngemäß auch für ländliche Arbeitergemeinden. An welchen Orten die Sammlung überhaupt noch möglich und mit Erfolg durchzuführen ist, mögen die bürgerlichen Ortsbehörden entscheiden. Die Kirchengemeinderäte, die alsbald zur Beratung zusammenzurufen sind, wollen sich mit diesen ins Benehmen setzen und alles tun, was in ihrer Kraft steht, um der Notmaßnahme zu einem Erfolg zu verhelfen. Jedes werbende Wort, das die einzelnen Kirchenältesten für die Sache einlegen, jede helfende Tat, durch die sie mit gutem Beispiel vorangehen, so auch durch unentgeltliche oder billige Stellung eigenen Fuhrwerks, würde dem Zwecke dienen. Wie schön wäre es, wollte der bürgerliche Gemeinssinn, der unter dem Einfluß der allgemeinen Gewinnsucht fast erloschen ist, hier wieder aufleben, geweckt von dem Wehen christlichen Geistes.

Die verwaltungstechnischen Maßnahmen übernimmt der Staat durch seine Behörden. Die Belegung des Hilfswerks soll Sache der Kirche sein, die auch hier nicht versagen wird. —

Wo die Möglichkeit besteht, wolle die Ansprache noch in das örtliche Gemeindeblatt aufgenommen werden. —

Karlsruhe, den 2. Juni 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Dr. Uibel.

Fesenbeckh.

Liebe Gemeinde!

In der Stunde höchster Nahrungsmittelnot der armen Leute in den Städten wendet sich der Landtag und die Regierung an das gesamte badische Volk, nicht nur an die Bauern, mit der dringenden Bitte, freiwillig, aber gegen entsprechende Bezahlung, herauszugeben, was an Kartoffeln noch entbehrlich ist. Wenn es nicht zu schwerster Hungersnot und damit zu Aufruhr und Empörung, schließlich auch zu gewaltsamer Ausraubung der Landorte kommen soll, so muß auch das Letzte noch drangewendet werden, das überhaupt gegeben werden kann unter eigener Einschränkung.

Der Staat will diesmal nicht zwingen, nicht enteignen, er will bitten. Er wendet sich an die Vernunft und an die Menschenliebe. Das ist etwas Neues. Und wenn er die kirchlichen Gemeinschaften, denen die Pflege der sittlichen Güter anvertraut ist, um ihre ihm unentbehrliche Mitwirkung bittet, so werden sie nicht versagen. Auch die evangelische Kirche kann und will nicht zurückstehen in dieser Ehrenpflicht.

Wir wissen wohl, es gilt ein großes äußeres und inneres Opfer; die Vorräte sind auch auf dem Lande nahezu erschöpft, Futternappheit droht, durch mancherlei staatliche Zwangsmaßregeln und besonders durch die Art ihrer Durchführung ist die ländliche Bevölkerung verbittert, neben vielen Würdigen werden auch Unwürdige in den Städten an der Wohltat teilnehmen. Aber wer wollte aus solchen Erwägungen sich versagen, obgleich er helfen könnte, wenn die Todesnot der Brüder und Schwestern und in ihr Gott selber zur Hilfe aufruft? So ist's ein Pfingstwerk, das von euch gefordert wird, und in dem Pfingstgeist lauterer Liebe kann es vollbracht werden.

Am Pfingstdienstag werden die Wagen von Haus zu Haus fahren die Gaben zu sammeln, nicht nur auf dem Lande, auch in den kleineren Städten, deren Bewohner sich im Herbst reichlich eingedeckt haben und vielleicht mehr Vorräte besitzen als manche Bauern. Auch die kleine Gabe des Einzelnen, und wenn es nur wenige Pfund sein könnten, hilft zu großem Gelingen, wenn alle miteintreten.

Es ist kein geringes Unternehmen, zu dem wir aufrufen. Es soll den Beweis erbringen nicht nur, daß freiwillige Liebe mehr

vermag als staatlicher Zwang, sondern daß sie alles vermag: daß ein Volk, das in seiner höchsten Not brüderlich zusammensteht, nicht vernichtet werden kann, auch wenn mächtige Feinde dies erstreben.

12. Pastorationszuteilung betr.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 26. März d. J. (B.Bl. S. 28) wird auch die Pastoration der Evangelischen in Talheim (Amt Engen) von der Pastorationsstelle Immendingen losgetrennt und dem Pfarramt Singen a. S. übertragen.

Karlsruhe, den 2. Juni 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Schenk.

Fesenbeckh.

13. Die Abhaltung der Generalsynode betr.

Mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses wird die Generalsynode zu einer außerordentlichen Tagung auf

Dienstag, den 17. Juni d. J., vormittags 10 Uhr
einberufen.

Zweck der Tagung ist die Beschlußfassung über eine Wahlordnung, auf Grund deren eine neue Landeskirchenvertretung gewählt und berufen werden soll, die über die Durchsicht und Umgestaltung der Kirchenverfassung zu beschließen hat (vergl. B.Bl. 1918 S. 205/6). Die Entwürfe sind im Verfassungsausschuß ausgearbeitet worden und befinden sich z. Z. im Druck. Sie werden den Pfarrämtern, Vikariaten und Pastorationsstellen in den nächsten Tagen zugehen.

Karlsruhe, den 3. Juni 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Dr. Uibel.

Fesenbeckh.

14. Die Fürbitte für die Generalsynode betr.

Anläßlich der auf 17. d. M. einberufenen Generalsynode ordnen wir an, daß am Trinitatissonntag in das Hauptgebet sämtlicher Gottesdienste nachstehende Fürbitte eingelegt werde:

„Wir befehlen Deiner Gnade noch besonders die dieser Tage zusammentretende Generalsynode und bitten, Du wollest sie mit der Kraft Deines heiligen Geistes erfüllen, daß sie in Eintracht und Weisheit ihre Beratungen führe und ihre Aufgabe zu Deiner und Deines Sohnes Ehre und zu unserer Kirche Heil vollende!“

Indem wir die Geistlichen hievon in Kenntnis setzen, fügen wir bei, daß die Einschaltung im Anschluß an den zweiten Absatz, also nach den Worten: „da Jesus Christus der Eckstein ist“ (Kirchenbuch S. 159) oder, falls ein anderes Formular gebraucht wird, an entsprechender Stelle zu geschehen hat.

Karlsruhe, den 3. Juni 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Dr. Uibel.

von Langsdorff.

3. Erinnerungen.

1. Die Einsendung der Bauaufsichtsgebühren an die Evang. kirchl. Stiftungenverwaltung Karlsruhe betr.

Die kirchl. Ortsbehörden haben dafür besorgt zu sein, daß die im Juni d. J. fälligen Bauaufsichtsgebühren (Bauverfallsbeiträge) für 1. Dezember 1918/19, soweit noch nicht geschehen, alsbald an die Evang. kirchl. Stiftungenverwaltung Karlsruhe eingeschickt werden. Die Zahlung soll tunlichst auf das Postcheckkonto der Verwaltung (Nr. 2664 Postcheckamt Karlsruhe) erfolgen.

Karlsruhe, den 16. Mai 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Schenk.

Fesenbeckh.

2. Die Vorlage der Rechnungen der kirchlichen Ortsfonds und Kirchensteuerkassen zur Abhör im Jahr 1919 betr.

An die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evang. Kirchenvermögen.

Mit Bezug auf § 140 der Verwaltungsvorschriften und unsere Bekanntmachung vom 9. Dezember v. J. (B. Bl. S. 211) werden die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evang. Kirchenvermögen aufgefordert, die Rech-

nungen derjenigen kirchlichen Ortsfonds und Kirchensteuern, welche auf 1. Januar 1919 abzuschließen und zu stellen sowie bis 1. Juni d. J. anher vorzulegen waren, soweit dies noch nicht geschehen ist, binnen längstens 4 Wochen unmittelbar anher einzusenden.

Bei diesem Anlaß machen wir nochmals auf die Beachtung der Bestimmungen in §§ 128 und 129 der obigen Vorschriften aufmerksam, wonach unmittelbar nach erfolgter Rechnungsstellung ein Sturz der Wertpapiere und sonstigen wichtigen Urkunden vorzunehmen ist.

Karlsruhe, den 3. Juni 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Schenk.

Zenk.

4. Diensterledigungen.

Kleinkems, Diözese Lörrach. Bewerbungen innerhalb drei Wochen beim Oberkirchenrat.

Mühlburg, Diözese Karlsruhe-Stadt. Bewerbungen innerhalb drei Wochen beim Oberkirchenrat.

5. Todesfälle.

Gestorben sind:

- am 20. November v. J.: Martius Hermann Julius, Kanzleiassistent a. D.
 „ 18. April d. J.: Ebert Richard, Dekan und Pfarrer in Karlsruhe-Mühlburg.
 „ 19. „ d. J.: Eisinger Georg, Pfarrer in Brenzach.
 „ 9. Mai d. J.: Riehm Wilhelm, Kirchenrat, Pfarrer a. D. von Kieselbronn.

6. Sonstige Mitteilung.

Bibellesezettel der Badischen Landesbibellesegesellschaft für Christenlehrepflichtige stehen noch bis 15. Juni d. J. unentgeltlich zur Verfügung. Dann wird der vorhandene Rest anders vergeben werden.